

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 296 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-
Beamtengesetz 1987 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Februar 2009 während der Unterbrechung der Sitzung des Salzburger Landtages in Anwesenheit der Experten HR Dr. Cecon (Abt. 14) und Mag. Oberascher (PV) mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Die Vorlage für eine weitere Novelle des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 sieht für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen bei Teilzeitbeschäftigten die Angleichung des Dienstrechtes der Landesbediensteten an jenes der Bundesbediensteten vor. Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten derzeit im Landesdienst nur für jene Mehrdienstleistungen, mit denen die volle Wochendienstzeit überschritten wird, einen Überstundenzuschlag. Diese Rechtslage hat lange Zeit auch für die Privatwirtschaft und für Bundesbedienstete gegolten. Die Bundesgesetze BGBl I Nr 61/2007 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes) und BGBl I Nr 96/2007 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956) sehen jedoch mittlerweile vor, dass Teilzeitbeschäftigte auch für jene Mehrdienstleistungen, die unter der vollen Wochendienstzeit liegen, einen Überstundenzuschlag erhalten, wenn innerhalb des betreffenden Kalendervierteljahres kein Zeitausgleich möglich ist. Diese Rechtslage soll auch für Landesbedienstete herbeigeführt werden.

Die Mehrdienstleistungen, mit denen Bedienstete die volle Wochenarbeitszeit nicht überschreiten, werden als „Mehrstunden“ bezeichnet, um auch sprachlich den Unterschied zu den echten „Überstunden“ (dh den Mehrdienstleistungen, die über die Wochenarbeitszeit bei Vollbeschäftigung hinausgehen) darzustellen. Der entsprechende Zuschlag erhält daher die Bezeichnung „Mehrstundenzuschlag“.

Die Änderungen werden nur im Dienstrecht der Landesbeamtinnen und -beamten vorgenommen, da diese Bestimmungen gemäß § 56 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 (L-VBG) auch für Vertragsbedienstete anzuwenden sind.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einhellig zu der Auffassung dem Landtag die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzes zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 296 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Februar 2009

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.